

**Richtlinien  
über die Überlassung von Schulräumen und  
Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke vom 18.09.2007 \*)**

1. Räume von Kreisschulen (Foren, Lehrerzimmer und Unterrichtsräume, Sporthallen) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Turn- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus der Mitbenutzung von Schulräumen entstehen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ebenso haftet der Vermieter nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schulleitung anzuzeigen. Für Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Mieter.
4. In den Schulanlagen sind das Rauchen und die Ausgabe alkoholischer Getränke untersagt.
5. Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern und an Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist. In Schulen mit Schülerheim ist auf die Nachtruhe der Schüler Rücksicht zu nehmen.
6. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen während dieser Zeit entschädigungslos eingeschränkt oder untersagt werden.
7. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Versammlungen ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verwiesen (Sicherheit in Schulanlagen und Bürgerhäusern; GuV 6.15 in der jeweils aktuellen Fassung).
8. Für die Überlassung von Räumen und Plätzen für schulfremde Zwecke ist grundsätzlich ein Entschädigung zu entrichten.

9. Für die Festsetzung der Entschädigung werden drei Benutzergruppen unterschieden:

- A) Kommerziell ausgerichtete Unternehmen und Personen, die die Räume zur Ausübung eines Gewerbes benutzen.
- B) Konzertagenturen, Theater und sonstige Unternehmen, Vereine und Organisationen die öffentliche Veranstaltungen gegen Eintritt durchführen; Berufsverbände soweit sie die Räume für andere als Prüfungszwecke nach Gruppe C) benötigen und sonstige Vereine und Organisationen für geschlossene Veranstaltungen.
- C) Vereine und Organisationen für Kulturelle- oder Unterrichtszwecke, soweit sie nicht kommerziell ausgerichtet sind; Behörden; Religionsgesellschaften; karitative Vereine; Gesangsvereine für Übungsabende; Kulturvereine und Berufsverbände, soweit sie Zwischen- oder Abschlußprüfungen von Schülern kreiseigener Schulen durchführen.

10. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
a) Nutzung einer Aula oder eines Hörsaales			
- bis zu 5 Stunden	96,00 €	76,50 €	39,00 €
- über 5 Stunden	153,00 €	123,00 €	61,50 €
b) Nutzung eines Fachunterrichtsraumes (Naturwissenschaftliche Räume, Werk-, Musik- und Kunsträume sowie Lehrküchen)			
- bis zu 5 Stunden	39,00 €	30,00 €	15,00 €
- über 5 Stunden	58,50 €	46,50 €	22,50 €
c) Nutzung eines berufsfeldgebundenen Raumes oder einer Werkstatt an berufsbildenden Schulen			
- bis zu 5 Stunden	46,50 €	39,00 €	18,00 €
- über 5 Stunden	73,50 €	58,50 €	28,50 €
d) Nutzung eines allgemeinen Unterrichtsraumes			
- bis zu 5 Stunden	19,50 €	15,00 €	6,00 €
- über 5 Stunden	30,00 €	24,00 €	12,00 €

Die Nutzung der Einrichtungen der einzelnen Räume, mit Ausnahme der Neuen Technologien, ist in den Entschädigungssätzen enthalten. Bei der Bereitstellung für außerschulische Nutzungen der Neuen Technologien ist zu berücksichtigen, dass

- die schulische Nutzung Vorrang hat,
- Schulräume für schulfremde Zwecke nur für einen überschaubaren Zeitraum vergeben werden,
- der Veranstalter ausschließlich hinreichend ausgebildetes und in der Bedienung Neuer Technologien geschultes Personal einsetzt; ein entsprechender Nachweis ist vom Veranstalter zu erbringen,
- für die Nutzung wird folgende Entschädigung festgesetzt:
 

a)	Nutzung eines Computerraumes	
	bis zu 5 Stunden	54,00 €
	über 5 Stunden	84,00 €
b)	Nutzung eines CNC-Labors	
	bis zu 5 Stunden	88,50 €
	über 5 Stunden	138,00 €
c)	Nutzung eines Raumes für Elektrotechnik	
	bis zu 5 Stunden	57,00 €
	über 5 Stunden	91,50 €
d)	Nutzung eines Raumes Gaststätten und Kellnerausbildung	
	bis zu 5 Stunden	27,00 €
	über 5 Stunden	42,00 €
e)	Nutzung eines Raumes Fleischereiwirtschaft/Abverkauf	
	bis zu 5 Stunden	22,50 €
	über 5 Stunden	39,00 €

Eine Bereitstellung der Neuen Technologien für außerschulische Nutzungen erfolgt nur an Einrichtungen, die gem. § 5 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) in der Fassung vom 30.01.1984 vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst als förderungsberechtigt anerkannt worden sind. Die Anerkennung der Förderungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

11. Sofern vom Veranstalter ein Eintritt von mind. 13 € vom Besucher vom Besucher verlangt wird, sind von der Benutzergruppe A 5 % der Gesamteinnahmen – mindestens 500 € - an die Schule abzuführen. Die Benutzergruppen B und C zahlen 5 % vom Überschuss.

Die Abrechnung ist der Schule unaufgefordert 7 Tage nach der Veranstaltung vorzulegen.

12. Die Veranstaltung wird von der Schulleitung nur im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeiten der Bediensteten des Landkreises Schaumburg genehmigt. Über die tariflich festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit insbesondere der Schulhausmeister hinaus ist eine Nutzung der Schulgebäude grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Sportvereine, Jugendpflegeorganisationen und Blutspendeaktionen sind von der Entschädigungspflicht nach 10. ausgenommen.
14. Über die Mitnutzung von Schulanlagen durch politische Vereine und Organisationen sowie für Festbälle, Tanz- und Discoververanstaltungen und dergleichen entscheidet der Kreisausschuss. Die Höhe der für diese Nutzung zu zahlenden Entschädigung ist dabei festzusetzen.
15. Im übrigen werden die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Entscheidungen nach Anhörung des Schulleiters durch die Verwaltung getroffen. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Zuordnung der Veranstalter zu den Benutzergruppen.
16. Einrichtungen des Landkreises Schaumburg werden von diesen Richtlinien nicht berührt.
17. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Schulanlagen besteht nicht.
18. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.11.2007 \*)** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 15.05.1990 außer Kraft.

\*)

- Beschluss des Kreisausschusses vom 15.06.1987
- Beschluss des Kreisausschusses vom 15.05.1990
- Beschluss des Kreisausschusses vom 18.09.2007
- Beschluss des Kreisausschusses vom 29.04.2008

Der Landrat